Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S 277, 288) sowie in Verbindung mit der Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises vom 16. Juni 2025 hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 11. Juni 2025 (Beschluss-Nr. K 08-122/25) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises - nachfolgend Musikschule genannt - sowie die Überlassung von Musikinstrumenten und Zubehör werden Gebühren (Unterrichtsgebühr, Instrumentennutzungsgebühr und Aufnahmegebühr) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. Die Gebühren beziehen sich auf das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für Kurse und andere Unterrichtsformen können spezifische Zeiträume festgelegt werden.

3. Die jeweiligen Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt.

4. Mit der Erteilung der Aufnahmebestätigung an der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß Anlage erhoben. Für die Teilnahme an kostenfreien Angeboten der Musikschule wird keine Aufnahmegebühr fällig. Sollte aus der Teilnahme an einem kostenfreien Angebot zu einem späteren Zeitpunkt eine reguläre Aufnahme in die Musikschule erfolgen, wird die Aufnahmegebühr zu diesem Zeitpunkt erhoben.

§ 2
Unterrichtsgebühr

1. Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Unterrichtsform, Zeitdauer und Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schuljahr und wird in zwei Tarifen erhoben:

Tarif 1:
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schüler, Auszubildende, Studierende der Hoch- und Fachschulen
- Bundesfreiwilligendienstleistende

jeweils unter Vorlage eines schriftlichen Nachweises

Tarif 2:
alle sonstigen Teilnehmer.

3. Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Schuljahresgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis ab dem 15. eines Monats begründet, besteht die Gebührenpflicht ab der Mitte desselben Monats. Die Unterrichtsgebühr wird für ein Schuljahr im Voraus festgesetzt und durch Bescheid erhoben.

§ 3
Instrumentennutzungsgebühr

1. Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann dem Schüler für den Unterricht ein Musikinstrument nebst Zubehör zur Nutzung innerhalb bzw. innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden. Näheres dazu regelt die Musikschulsatzung.

2. Dafür wird pro überlassenem Instrument eine Instrumentennutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird abhängig von der Art des Instruments (Instrumentenkategorie) bemessen und ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu den Instrumenten, das Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Die Gebührenschuld für die Instrumentennutzung entsteht mit dem Ersten des Monats der Gebrauchsüberlassung und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Schuljahresgebühr. Erfolgt die Gebrauchsüberlassung ab dem 15. eines Monats, besteht die Gebührenpflicht ab der Mitte desselben Monats. Die Instrumentennutzungsgebühr wird für ein Schuljahr im Voraus festgesetzt und durch Bescheid erhoben.

4. In der Instrumentennutzungsgebühr sind die Kosten der Instrumentenversicherung sowie des Zubehörs für die Dauer der Überlassung enthalten.

§ 4
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner der Unterrichts- Instrumentennutzungs- und Aufnahmegebühr ist der Schüler der Musikschule. Bei Inanspruchnahme der Leistung durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind Gebührenschuldner die gesetzlichen Vertreter.

2. Wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren der Musikschule durch schriftliche Erklärung von einem Dritten übernommen, ist der sich Verpflichtende Gebührenschuldner.

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeiten und Zahlungsweise

1. Die Unterrichts- und Instrumentenbenutzungsgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 01. November und zum 01. April fällig. Erteilt der Gebührenschuldner eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat, können die Gebühren auch in zwölf Raten jeweils zum Ersten eines Monats vom Konto abgebucht werden.

2. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.

3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Gebührenschuldner werden Mahngebühren erhoben.

§ 6
Ermäßigungen

1. Auf schriftlichen Antrag können folgende Ermäßigungen in den Instrumental- und Vokalfächern sowie den Grund- und Elementarfächern gewährt werden:

   Familienermäßigung

   Werden mehrere Mitglieder einer Familie oder in einem Haushalt Zusammenlebende gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so erfolgt eine Staffelung des Gebührensatzes nach folgender Maßgabe:

1. Familienmitglied	100 % des Gebührensatzes
2. Familienmitglied	90 % des Gebührensatzes
3. Familienmitglied	75 % des Gebührensatzes
4. Familienmitglied und jedes weitere	50 % des Gebührensatzes

   Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.

   Mehrfächerermäßigung

   Erhalten Teilnehmer Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern, wird die Unterrichtsgebühr für das zweite Unterrichtsfach um 10 % und für das dritte und jedes weitere Fach um 25 % ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt auf das Fach mit der geringeren Gebühr.

   Sozialermäßigung

   Gebührenschuldner, die
   - Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder XII
   - Empfänger von Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
   - Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
   - Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

   sind, zahlen für jeden vollen Monat des Leistungsbezuges 50 % des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung.

   Bei mehreren Gebührenschuldnern gelten die Sozialermäßigungen nur, wenn alle Gebührenschuldner diese Leistungen erhalten.

   Die notwendigen Nachweise, z. B. Leistungsbescheide, sind beizufügen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. Ende des Leistungsbezugs, sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

2. Sind mehrere Ermäßigungsarten einschlägig, erfolgt die Anrechnung der Ermäßigung in folgender Reihenfolge, jeweils prozentual, auf den - nach erfolgter Anrechnung der jeweils vorrangigen Ermäßigungsart - noch verbleibenden Rest der zu zahlenden Gebühr:
   a. Sozialermäßigung
   b. Mehrfächerermäßigung
   c. Familienermäßigung.

3. Ermäßigungen werden grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung wirksam und nur für nachgewiesene Zeiträume gewährt.

4. Der Anspruch auf Ermäßigung erlischt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Gebührenschuldner ist in diesem Fall zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung verpflichtet. Anderenfalls sind die erlassenen Gebühren zurückzuzahlen.

5. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Ergänzungsfächer (Ensemblemusizieren ohne Hauptfach und Musiklehre) und Kurse von zeitlich begrenzter Dauer sowie die Überlassung von Instrumenten.

6. Die Gebührenschuldner sind nicht berechtigt, selbstständig Änderungen und Verrechnungen der Gebühren vorzunehmen.

§ 7
Begabtenförderung

Schüler können auf Antrag des unterrichtenden Fachlehrers für zusätzlichen Unterricht im Rahmen der Begabtenförderung vorgeschlagen werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Hauptfachunterricht. Die Entscheidung über Vergabe und Dauer des zusätzlichen Unterrichts im Rahmen der Begabtenförderung trifft die Schulleitung. § 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 8
Gebührenerstattung

1. Bei Erkrankung des Schülers von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen besteht auf schriftlichen Antrag für die darüber hinaus ausfallenden Stunden ab der vierten Unterrichtswoche ein Erstattungsanspruch, sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Bei vorab schriftlich angekündigten Kur- oder Reha-Maßnahmen besteht der Erstattungsanspruch unmittelbar ab der ersten Woche der Abwesenheit. Die Ankündigung muss mindestens 4 Wochen vor Antritt in die Kur- oder Reha-Maßnahmen erfolgen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

2. Finden durch Verschulden der Musikschule (z. B. Verhinderung der Lehrkraft oder Betriebsstörungen) innerhalb eines Schuljahres mehr als 4 Unterrichtstermine nicht statt, werden ab der fünften nicht erteilten Unterrichtseinheit die anteiligen Unterrichtsgebühren auf Antrag erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Die Erstattung ist schriftlich bis spätestens 31. Oktober für das abgelaufene Schuljahr zu beantragen.

3. Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus einer fiktiv unterstellten Jahreswochenstundenzahl von 36 Stunden pro Schuljahr im Verhältnis zu den ausgefallenen Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit ist somit 1/36 Stunde pro Jahr.

§ 9
Umsatzsteuer

Die gemäß Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühren beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der Musikschule der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 10
Datenschutz

1. Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Folgende personenbezogenen Daten der Schüler werden erfasst:
   Name, Vorname, Altersgruppe, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten des Gebührenzahlers (Name, Anschrift, Bankverbindung), Ermäßigungsstatus; zusätzlich bei Minderjährigen der Name, Vorname und die Wohnanschrift der gesetzlichen Vertreter sowie die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren.

   Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Informationsblattes nach Artikel 13 DS-GVO in der aktuellen Fassung.

3. Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Musikschulgebührensatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung - MuSchGebS -)“ vom 11. Juli 2011 sowie die „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS)“ vom 12. Juni 2013 außer Kraft.

Eisenberg, den 16.06.2025

Johann Waschnewski
Landrat

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss in seiner Sitzung am 11.06.2025 die Musikschulgebührensatzung (Beschluss Nr. K-122/25). Die Satzung wurde mit Schreiben vom 13.06.2025 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.06.2025, eingegangen am 16.06.2025, den Eingang der Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachungserlaubnis erteilt.

Eisenberg, den 16.06.2025

Johann Waschnewski - im Original gezeichnet und gesiegelt –
Landrat